

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Stadt Gerolzhofen erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse (Abs. 1 Buchst. a und b) sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 55,00 € und ein Sitzungsgeld von je 75,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für Mehraufwendungen, die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehen, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder neben dem monatlichen Pauschalbetrag nach Satz 1 zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 110,00 €).
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiternehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied. Bei der Anzahl der Fraktionsmitglieder nach Satz 1 wird der Fraktionssprecher nicht berücksichtigt.

- (5) Entschädigungen nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlich und staatlich geschützten Feiertagen.
- (6) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Pauschalentschädigungen von 150,00 € je Prüfungsjahr.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25.05.2020 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 11.07.2020, Nr. 14) außer Kraft.

Gerolzhofen, 26.05.2026
Stadt Gerolzhofen
gez.
Wozniak ,
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 04.07.2026, Nr. 13, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.05.2026 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 31.07.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang